

Ihre Fragen- unsere Antworten:	
KINDER	
Ist eine Vereinbarung über die Obsorge für die minderjährigen Kinder zu treffen?	Ja.
Kann vereinbart werden, dass weiterhin beiden Elternteilen die Obsorge zukommt?	Ja.
	Im Falle der Obsorge beider Eltern, muss vereinbart werden, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich betreut wird.
Ist eine Vereinbarung über den dem Kind zustehenden Unterhalt zu treffen?	Ja.
Kann vereinbart werden, dass auf den Unterhalt des Kindes verzichtet wird?	Nein.
Wer hat den betragsmäßig festgesetzten Unterhalt zu leisten?	Wenn das Kind wesentlich oder jedenfalls überwiegend bei einem Elternteil lebt (=„Sachunterhalt“), hat der andere Elternteil den Kindesunterhalt zu leisten (=„Geldunterhalt“)
Welches Einkommen bildet die Grundlage der Berechnung?	Das durchschnittliche Nettoeinkommen (Einkommen inkl. Überstundenentgelt; abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben).
Wie erfolgt die Berechnung des Durchschnittseinkommens?	Jährliche Nettoeinkommen dividiert durch 12 oder monatliches Nettoeinkommen multipliziert mit 14 und dividiert durch 12.
Wie hoch ist der gesetzliche Unterhalt des Kindes?	Abhängig vom Einzelfall.
Richtsätze zur Berechnung des Kindesunterhalts (gem. Rechtsprechung):	
<u>Alter des Kindes:</u> 0-6 Jahre 6-10 Jahre 10-15 Jahre Ab 15 Jahre	<u>Prozentsatz:</u> 16% 18% 20% 22%
Abzüge:	
Reduktion im Sinne der Rechtsprechung des OGH (Anrechnung der Familienbeihilfe im Sinne des § 12a FamLAG.)	
Nützliche Hinweise zur Berechnung des Kindesunterhaltes finden Sie auf der Homepage der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt unter www.jugendwohlfahrt.at .	
Bei weiteren Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen sind Abzüge pro weiterer Sorgspflicht vorzunehmen:	
Für Kind(er)	
Abzug in % nach dem Alter des Kindes:	
- unter 10 Jahre 1%	
- über 10 Jahre 2%	
Für (geschiedene) Ehegatten	
Abhängig von der Höhe der Unterhaltsverpflichtung für Ehegatten ein Abzug von:	
- 3% (volle Unterhaltsverpflichtung; kein Eigeneinkommen des Ehegatten)	
- bis 1% (geringe Unterhaltspflicht; Teileinkommen des Ehegatten)	

Ist eine Kontaktregelung zu treffen?	Nach der seit 01.02.2013 geltenden Rechtslage muss auch der persönliche Kontakt des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils zum Kind im Scheidungsvergleich geregelt werden.
EHEGATTENUNTERHALT	
Ist eine Vereinbarung über den Ehegattenunterhalt zu treffen?	In der Regel JA.
Welche Möglichkeiten einer Unterhaltsvereinbarung gibt es?	
	Wechselseitiger Verzicht.
	Unterhaltsverpflichtung des einen gegenüber dem anderen Ehegatten.
Was ist bei Unterhaltsverzicht zu beachten?	Von einer Festsetzung des Unterhalts kann eine Altersversicherung und in manchen Fällen die gesetzliche Krankenversicherung abhängen, insbesondere auch ein Anspruch auf Witwer- bzw. Witwenpension.
	Klären Sie dies bitte vor Ehescheidung bei Ihrer Sozialversicherungsanstalt ab!
Welche Vereinbarungsmöglichkeiten gibt es bei wechselseitigem Verzicht?	
	Für alle Fälle (auch für den Fall geänderter Verhältnisse, wie etwa unverschuldeter Not).
	Für gleichbleibende Verhältnisse (Änderungsmöglichkeit, bei geänderten Verhältnissen wie z.B. unverschuldete Einkommenslosigkeit).
Bei Vereinbarung eines Unterhaltsbetrages; wer hat, in welcher Höhe, für welchen Zeitraum unterhalt zu leisten?	Abhängig von Ihrer Vereinbarung.
Richtsätze zur Berechnung des Ehegattenunterhaltes bei aufrechter Ehe:	
Nur ein Ehepartner erzielt Einkommen, der andere führt den Haushalt:	Nicht berufstätiger Ehegatte hat Anspruch auf 33% des monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommens.
Beide Ehegatten haben Einkommen:	Die/der Ehepartner, der weniger verdient, 40% des Familien- Nettoeinkommens abzüglich Eigenverdienst.
Bei weiteren Sorgepflichten des Unterhaltsverpflichteten sind Abzüge vorzunehmen:	
Für Kind(er):	- 4% pro Kind
Für Ex- Ehegatten:	- 3% (volle Unterhaltsverpflichtung, kein Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten).
	- bis 1% (geringe Unterhaltsverpflichtung; Teileinkommen des Berechtigten).
Welches Einkommen bildet die Grundlage der Berechnung?	Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen (Einkommen inkl. Überstundenentgelt abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben).

Wie erfolgt die Berechnung des Durchschnittseinkommens?	- jährliches Nettoeinkommen : 12.
	- oder monatliches Nettoeinkommen x 14 : 12.
Wann besteht eine (gesetzliche) Unterhaltsverpflichtung nach Ehescheidung?	Prinzipiell hat jeder für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen.
	Nur, wenn eine eigene Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, besteht ein Unterhaltsanspruch und zwar gegenüber dem allein oder überwiegend schuldig geschiedenen Ehegatten.
Ist die Unterhaltsverpflichtung immer vom Verschulden an der Ehezerüttung abhängig?	NICHT in folgenden Fällen:
	Liegt kein überwiegendes Verschulden vor, ist aber ein Partner nicht in der Lage sich selbst zu erhalten, kann ein bescheidener Unterhaltsbetrag zuerkannt werden.
	Bei Scheidung ohne Verschulden des Beklagten (Geisteskrankheit, ansteckende oder ekelerregende Krankheit) kann der Kläger zur Unterhaltszahlung verpflichtet sein, soweit es der Billigkeit entspricht.
	Soweit und solange einem Ehegatten wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes keine Berufstätigkeit zugemutet werden kann oder einem Ehegatten der sich der Haushaltsführung, der Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder oder Betreuung von Angehörigen gewidmet hat, wegen des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten nicht zugemutet werden kann, sich ganz oder teilweise selbst zu erhalten (jedoch grundsätzlich nur befristet und wenn es nicht unbillig wäre.)
WOHNUNG	
Wer behält die Ehewohnung?	Abhängig von der Vereinbarung.
Hat der andere eine Ausgleichszahlung zu leisten?	Abhängig von der Vereinbarung.
Wie ist die gesetzliche Regelung bei strittiger Ehescheidung?	Das eheliche Gebrauchsvermögen (auch die Ehewohnung) wird vom Richter erst nach der Ehescheidung über Antrag nach Billigkeit aufgeteilt bzw. zugeteilt.
Kann der Richter auch Miet- oder Eigentumsrechte an den anderen übertragen?	Ja.
Kann die Wohnung auch übertragen werden, wenn sie vom anderen in die Ehe eingebracht oder im Erbweg erworben wurde?	Ja, wenn ein dringendes Wohnbedürfnis besteht.

	Besondere Bedeutung kommt hier dem Interesse minderjähriger Kinder zu.
Kann auch eine Dienstwohnung dem anderen überlassen werden?	Ja, in eingeschränktem Maß.
	Bitte wenden Sie sich an den Dienstgeber bzw. die zuständige Genossenschaft.
SONSTIGES VERMÖGEN	
Was unterliegt bei einer strittigen Ehescheidung der Aufteilung?	Alle Wertanlagen (unter Umständen auch Liegenschaften), die während der Ehe erworben wurden.
	Der Aufteilung unterliegen in der Regel NICHT:
	- Unternehmen (Anteile)
	- Vermögen, das von dritter Seite geschenkt oder geerbt oder in die Ehe eingebracht wurde
Wie würde die Aufteilung erfolgen, wenn nur ein Ehegatte verdient hat?	abhängig vom Einzelfall.
	Haushaltsführung und Kinderbetreuung gelten jedoch als gleichwertiger Beitrag.
Wann besteht eine Haftung beider Ehegatten für Schulden und Kredite?	Sowohl bei Unterfertigung des Kreditvertrages als:
	- Mitschuldner
	- Bürge
Was bedeutet „Ausfallbürge“?	Es gibt verschiedene Arten der Bürgschaft.
	Ihre Unterschrift als Bürge erfolgt in der Regel als „Bürge und Zahler“, das heißt der Gläubiger kann sofort von beiden (Ex-) Ehegatten die gesamte Schuld fordern.
	Als Ausfallbürge müssen Sie erst dann Zahlungen leisten, wenn die Forderung des Gläubigers vom Hauptschuldner nicht hereingebracht werden kann (z.B. Konkurs, erfolglose Exekution).
GEBÜHRENBEFREIUNG	
Welche Gebühren fallen bei der einvernehmlichen Scheidung an?	
1.	Für den Antrag auf einvernehmliche Scheidung fällt eine Gebühr (für beide Ehegatten gemeinsam) an, die bei Überreichung des Antrages zu bezahlen ist.
2.	Für den Abschluss des Scheidungsvergleiches ist auch eine Gebühr (für beide Ehegatten gemeinsam) zu bezahlen.
3.	Wird in der Vereinbarung auch das Eigentum an einer unbeweglichen Sache (z.B. Eigentumswohnung, Liegenschaft) übertragen oder werden sonstige bürgerliche Rechte (z.B. Pfandrecht) begründet, wird noch eine Gebühr bezahlt.

Kann ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden?	Ja.
Wer muss diesen Antrag stellen?	Jede Partei muss den Gebührenbefreiungsantrag gesondert stellen.
VERFAHRENSHILFE	
Was ist Verfahrenshilfe?	Verfahrenshilfe befreit die Parteien eines Gerichtsverfahrens nur vorläufig von der Pflicht zur Entrichtung der eigenen Prozesskosten
Was sind die Voraussetzungen für die Bewilligung?	Verfahrenshilfe ist vom Gericht nur zu bewilligen, wenn das konkrete Verfahren zu einer Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts führen würde.
	Notwendiger Unterhalt ist jener, den Sie für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt Sie zu sorgen haben, zu einer einfachen Lebensführung benötigen.
	Damit die Verfahrenshilfe gewährt wird, darf die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.
In welchem Umfang wird die Verfahrenshilfe gewährt?	Verfahrenshilfe ist nur soweit zu gewähren, als sie absolut notwendig ist. Deshalb kann das Gericht Sie z.B. auch zu einer Ratenzahlung verpflichten.
	Auch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt kann nicht in jedem Fall gewährt werden. Nur wenn die gesamte Kostenlast unzumutbar ist, kann die Verfahrenshilfe im vollen Ausmaß bewilligt werden.
	Bei Bewilligung der Verfahrenshilfe wird ausgesprochen, welche der aufgezählten Begünstigungen zur Gänze oder zum Teil gewährt werden.
Wie beantrage ich Verfahrenshilfe?	Füllen Sie den Antrag sowie das Formular des Vermögensbekenntnisses vollständig aus. Dieses finden Sie unter www.eingaben.justiz.gv.at . Legen Sie alle benötigten Belege bei. Die Verfahrenshilfe (für die Antragsgebühren) ist spätestens gleichzeitig mit Einbringung des Antrages auf einvernehmliche Scheidung zu beantragen.